

Hygiene-Institut

des Ruhrgebiets, Gelsenkirchen

Direktoren:
Prof. Dr. med. C.A. Primavesi (Sprecher)
Prof. Dr. med. H. Althaus

Hygiene-Institut • Postfach 101245 • Rotthausen Straße 19 - 4650 Gelsenkirchen

Firma
Chemische Leyde GmbH
Postfach 50 16 27

5000 Köln 50



Rotthausen Straße 19
Postfach 101245
Telefon (02 09) 1586-0
Telefon Durchwahl (0209) 1586- 163
4650 Gelsenkirchen, **4.12.1986**
Dir.Tgb.-Nr.: **A 4115/86/px**

Betr.: Unbedenklichkeitsbescheinigung
hier: Beurteilung des Reinigers LS 3 II
unter dem Gesichtspunkt des
Arbeits- und Gewässerschutzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 10.7.1986, Zeichen: Ki/Be

Aufgrund unserer Untersuchungen und der uns vorliegenden Unterlagen bestehen gegen die Verwendung des Produktes

LS 3

als Reiniger auch in Werkstätten, Garagen usw. ohne besondere Abluftanlagen unter dem Gesichtspunkt des Arbeits- und Gewässerschutzes keine Bedenken.

Diese Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Anwendung wird erteilt - unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerspruchs - bei Einhaltung folgender Bedingungen:

1. Das Produkt LS 3 muß die Zusammensetzung haben, die uns vom Hersteller mitgeteilt wurde. Bei Änderung in der Zusammensetzung erlischt diese Unbedenklichkeitsbescheinigung.
2. Nicht in die Augen bringen! Hautkontakt vermeiden.

3. Sprühnebel nicht einatmen! Die vorgesehene Anwendungskonzentration ist einzuhalten.
4. Die Gebinde sind gemäß der Gefahrstoff-Verordnung vom 26.8.1986 zu kennzeichnen (Xi, R: 36/38; S: 2,26 und Aufschrift: "Enthält Natronlauge 1 - 5 %"), Zusätzliche Hinweise entsprechend Punkt 2 und 3 dieser Bescheinigung.
5. Der Reiniger LS 3 darf nur in einer Verdünnung von mindestens 1:1000 in die Kanalisation eingeleitet werden. Die in LS 3 enthaltenen Detergentien sind relativ gut abbaubar (Verhältnis des chemischen Sauerstoffbedarfs CSB zum biochemischen Sauerstoffbedarf BSB_r wie 1:4).

Durch diese Unbedenklichkeitsbescheinigung wird kein Urteil über die Wirksamkeit des Mittels zum Ausdruck gebracht; aus der unbedenklichkeitsbescheinigung kann lediglich gefolgert werden, daß dieses Mittel bei vorschriftsmäßiger Anwendung nicht gesundheitsschädigend ist und bei einer Verdünnung des Reinigers im Verhältnis 1:1000 in die Kanalisation aufgrund des pH-Wertes und der organisch-chemischen Inhaltsstoffe keine Probleme bei der Abwasserklärung zu erwarten sind.

Eine auszugsweise Veröffentlichung ist nicht gestattet. Texte von Werbeschriften dürfen nicht im Widerspruch zur Unbedenklichkeitsbescheinigung stehen.

Der Direktor des Instituts

(Prof. Dr. Althaus)

Sachbearbeiter

(Dr. Schössner)